



Unzulässige Gebühr

Im Preisaushang einer Sparkasse war ein „einmaliges Bearbeitungs-entgelt 2 %“ für Privatkredite und Annuitätendarlehen aufgeführt. Das Oberlandesgericht Bamberg [Urteil vom 4. August 2010, Az. 3 U 78/10] hat der Sparkasse verboten, diese Klausel weiter zu verwenden. Ein Bearbeitungsentgelt ist eine von der Laufzeit des Darlehens unabhängige Vergütung für den Aufwand, der durch die Prüfung der Bonität und der Sicherheiten entsteht. Diese Mühe macht die Bank sich aber im eigenen Interesse. Eine Gebühr für solche Tätigkeiten darf sie sich von einem Verbraucher nur individuell versprechen lassen. ar

Elektronische Kontoauszüge

Für die steuerliche Anerkennung eines elektronischen Kontoauszugs ist es nach dem Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 28. Juli 2010 (S 0317.1.1-3/1 St42) erforderlich, diese Datei auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren (§ 147 Abs. 2 und 5 AO sowie Tz. VIII/b Nr. 2 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. November 1995, BStBl 1995 I S. 738). Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sowie die Grundsätze DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) zu beachten. Die GoBS setzen voraus, dass die übermittelten Daten vor dem Weiterverarbeiten im

System des Kunden, vor dem Speichern bzw. bei einem möglichen späteren Ausdruck nicht bzw. nachvollziehbar verändert werden können. Die Übermittlung und Speicherung einer Datei im pdf-Format genügt diesen Grundsätzen nicht, da bei diesem Dateiformat eine leichte und nicht mehr nachvollziehbare Änderung möglich wäre.

Kreditinstitute bieten Alternativen zur Aufbewahrung an, mit deren Hilfe die GoB/GoBS eingehalten werden können. Dazu zählen die Übermittlung und Speicherung eines digital signierten elektronischen Kontoauszugs und die Übersendung von Monatssammelkontoauszügen in Papierform. hud

Widerruf im Fernabsatz

Wer im Fernabsatz, zum Beispiel im Internet, Verträge mit Verbrauchern schließt, muss den Kunden in Textform über das Widerrufsrecht belehren. Das gilt auch für Finanzdienstleistungen. Textform erfordert gemäß § 126 b BGB, dass die Erklärung in einer zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Weise abgegeben wird. In derselben Form muss sie dem Kunden aber auch zuge-

hen. Es genügt deshalb nicht, dass die Widerrufsrechtsbelehrung auf dem Server des Anbieters gespeichert ist. Die zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt erst, wenn der Kunde die Belehrung auf einem eigenen Datenträger, etwa auf der Festplatte seines Computers, gespeichert oder sie ausgedruckt hat (Bundesgerichtshof, Urteil vom 29. April 2010, Az. I ZR 66/08). ar

Abzug von Werbungskosten

Gegen das Werbungskostenabzugsverbot im Rahmen der Abgeltungsteuer war ein Klageverfahren vor dem Finanzgericht Münster (Az. 6 K 1847/10 E) anhängig. Dieses Verfahren ist nun aus anderen Gründen in der Hauptsache für erledigt erklärt worden (Oberfinanzdirektion Münster vom 16. September 2010; Kurzinfo ESt 021/2010). Nach Angaben des Bundes der Steuerzahler haben die Kläger zwischenzeitlich jedoch erneut Sprungklage eingelegt. Die Kläger begeherten in dem oben genannten Ausgangsverfahren (Az. 6 K 1847/10 E) zunächst die Berücksichtigung von tatsächlichen aufgewendeten Kreditzinsen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Im Laufe des Klageverfahrens änderte jedoch das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid der Kläger und setzte die Einkommensteuer auf 0 Euro fest. Grund für die Änderung war die nachträgliche Berücksichtigung eines Verlustes aus der Veräußerung von Genussscheinen. Die Klage wurde daher von den Parteien für erledigt erklärt. Mit einer neuen Sprungklage begehren die Kläger nunmehr, die Kreditzinsen im Rahmen eines Verlustvortrags zu berücksichtigen (Finanzgericht Münster; Az. 6 K 3260/10 F). hud



AUTOREN: Dr. Claudius Arnold (ar), Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Stuttgart, informiert über bankrechtliche Urteile. Hans-Ulrich Dietz (hud), Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management, berichtet über Steuerurteile.



Bonnfinanz



Beraternachfolge: Karrierechance für Bankkaufleute m/w

Sie sind engagiert, kommunikationsstark, teamfähig und suchen eine sichere Karriere im qualifizierten Privatkundengeschäft? Sie haben eine Ausbildung zum Bankkaufmann, oder vergleichbare Abschlüsse erworben? Dann sind Sie unser Einsteiger für die kompetente Nachfolge im Kundenstamm eines langjährigen Beraters. Bewerben Sie sich jetzt.

Sie erwartet:

- Umfangreiche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Produktunabhängige Beratung
- Ein überdurchschnittliches Einkommen
- Die Möglichkeit des schnellen Einstiegs in eine Führungskarriere

Rufen Sie uns einfach direkt an. Wir sagen Ihnen an welchen Standorten wir Nachfolgepositionen zu besetzen haben. **Unsere Hotline 0228 533 533**. Unsere Personalberaterin Sabine Malaman gibt Ihnen erste Informationen.

Regionale Karriereanfrage: **www.bonnfinanz-karrierechancen.de**

Ein Unternehmen der  Zurich Gruppe